

Die neue elektrische Feuermelde- und Alarm-Anlage in Zittau.

Es bestehen zurzeit 33 öffentliche Feuermeldestellen an den unten näher bezeichneten Häusern und außerdem 27 Privat-Feuermeldestellen für einzelne Grundstücke.

Erstere bestehen aus einem rot angestrichenen, mit einer Glasscheibe abgeschlossenen Kasten, in welchem sich der Zug zur Inbetriebsetzung des Alarmapparates befindet.

Beim Ausbruch eines Feuers ist die Glasscheibe des nächsten öffentlichen Feuermelders einzudrücken und der in dem Kasten befindliche Messinggriff einmal herauszuziehen, sodann aber die anrückende Feuerwehr zu erwarten. Mehr als einmaliges Ziehen des Griffes kann zu Schäden an der Meldeanlage führen.

Diejenige Person, die bei einem ausbrechenden Brande sofort den nächsten öffentlichen Feuermelder in Betrieb setzt und bei demselben die Feuerwehr erwartet, erhält eine Belohnung von 3 Mark aus der Stadthauptkasse ausgezahlt. Ausgenommen hiervon ist nur der Brandkalamitose und seine Angehörigen. Nur wer den Feuermelder wie vorstehend handhabt, hat Anspruch auf die ausgesetzte Belohnung von 3 Mark. Landfeuer sind durch die Straßensmelder überhaupt nicht zu melden.

Jeder Hausbesitzer bezw. Pächter, Nutznießer oder Verwalter eines Hauses hat in dem Flur des Hauses an einer allen sichtbaren Stelle die nächste öffentliche Feuermeldestelle anzugeben und ist für stete Erhaltung bezw. Erneuerung dieses Anschlags verantwortlich.

Erstmalig werden diese Anschläge unentgeltlich, später gegen Erstattung des Selbstkostenpreises auf der Polizeikanzlei abgegeben.

Zu widerhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet.

Eine Vermehrung oder Verminderung bezw. Verlegung der öffentlichen Feuermeldestellen wird sofort öffentlich bekannt gemacht, worauf die betreffenden Hausbesitzer usw. den obenerwähnten Anschlag in ihren Hausfluren alsbald abzuändern haben.

Absichtliche Beschädigungen dieser gemeinnützigen Anlage oder falsche Alarmierungen der Feuerwehr durch diese werden nach § 304 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geld bis zu 1500 Mark bestraft werden.

Sofern im einzelnen Falle diese Gesetzesbestimmung nicht anwendbar ist, werden derartige Handlungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen geahndet werden.

Verzeichnis der öffentlichen Feuermeldestellen.

- | | |
|--|---|
| 1. innere Weberstraße 30. | 18. Goethestraße 8 (Rettungshaus). |
| 2. Reitbahnstraße (Ecke Böhmischesstraße). | 19. Reichsstraße 19. |
| 3. Theaterstraße (Feuerwache). | 20. Grottauerstr. 15 (Frauenarmenhaus). |
| 4. Ecke Mandauerberg (Grünestraße). | 21. Gablerstraße 1 (Kolosseum). |
| 5. Breitestraße 1. | 22. Stephanstraße 2. |
| 6. Neustadt 37. | 23. Kasernenstraße 8. |
| 7. Bauhnerstraße 4. | 24. Prinzenstraße (Ecke Carpsowstraße). |
| 8. Marktplatz (Rathaus). | 25. äußere Dybinerstraße (Dresdner Hof). |
| 9. Ecke Georgstraße (Bahnhofstraße). | 26. äußere Dybinerstraße 35. |
| 10. Friedrichstraße 7. | 27. Weststraße 5/7. |
| 11. Bahnhofstraße 37. | 28. Ecke alte Burgstraße (Peschkestraße). |
| 12. Güterbahnhof. | 29. äußere Weberstraße 55. |
| 13. Ecke Christ. Weise- u. Eckartsbergerstr. | 30. Neusalzaerstraße 13. |
| 14. Dornspachstraße 18. | 31. Thongasse 9. |
| 15. Görlicherstraße 25 (Holzhof). | 32. äußere Weberstraße 29. |
| 16. Friedländerstraße 6 (Schlachthof). | 33. Albertstift, Komturstraße. |
| 17. Frauentorstraße 15. | |

